



MENSCHEN AUS DEM NORDKAUKASUS, DIE UM INTERNATIONALEN SCHUTZ ERSUCHEN: BEURTEILUNG VON AMNESTY INTERNATIONAL

Regelmässig werden tschetschenische StaatsbürgerInnen, aber auch Geflüchtete aus anderen Regionen des Nordkaukasus von westeuropäischen Ländern nach Russland abgeschoben. Dasselbe gilt für Personen mit Wohnsitz anderswo in Russland, die aber ursprünglich aus dem Nordkaukasus stammen. Diese Abschiebungen sind eine Folge der Ablehnung ihres Antrags auf internationalen Schutz.

Seit Mitte der 2000er Jahre fand in vielen westeuropäischen und auch in anderen Ländern ein Wandel in der Asylpolitik statt, der in Bezug auf die Gewährung von internationalem Schutz für Personen aus dem Nordkaukasus, die in Europa um Asyl ersuchten, zu einer restriktiveren Beurteilung geführt hat. Dies ist auf die Veränderungen zurückzuführen, die in dieser Zeit in der tschetschenischen Republik stattgefunden haben. Tatsächlich gab es einige Verbesserungen, unter anderem in den Bereichen der Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung, die Ende April 2009 von offizieller Seite für beendet erklärt wurde.

Während insgesamt zwar eine Verbesserung der Sicherheitslage erreicht wurde, ist diese eben nur partiell und hat keine signifikante Verbesserung der menschenrechtlichen Situation gebracht. Dasselbe gilt auch für andere Regionen des Nordkaukasus. Denn die Instabilität hat sich in der Zwischenzeit von Tschetschenien auf die Nachbarrepubliken Inguschetien, Dagestan, Kabardino-Balkarien und andere Gebiete ausgeweitet.

Amnesty International erhält laufend Informationen über aussergerichtliche Hinrichtungen, Zwangsverschleppungen, Folter, Misshandlungen und illegale Festnahmen im ganzen Nordkaukasus. Solche Verstösse gegen die Menschenrechte finden in Tschetschenien und im Nordkaukasus oft im Rahmen der sogenannten Terrorismusbekämpfung statt und werden von Sicherheitskräften verübt. Diese Operationen werden geheim durchgeführt und die Sicherheitskräfte sind offiziell nicht dafür verantwortlich. Oft ist es schwierig, die Rechtmässigkeit solcher Operationen zu beurteilen und festzustellen, ob die ihnen zu Grunde liegenden Anschuldigungen auf einer gesetzlichen Basis beruhen und der Verdacht ausreichend begründet ist. Amnesty International erhält regelmässig Meldungen aus dem Nordkaukasus, die über die willkürliche Verfolgung von Personen berichten, welche unter Verdacht stehen, illegalen bewaffneten Gruppierungen anzugehören. Obwohl Amnesty International die einzelnen Informationen weder bestätigen noch widerlegen kann, wird befürchtet, dass solche Informationen in Anbetracht des fehlenden Legalitätsprinzips im Nordkaukasus und in Zusammenhang mit beinahe völliger Straffreiheit für die Sicherheitskräfte eine eingehende Untersuchung der Lage vor Ort rechtfertigen.

Insbesondere der Einsatz von Folter ist im Nordkaukasus und ganz Russland nach wie vor häufig und weit verbreitet. Zurzeit sind für die Opfer keine wirksamen Beschwerdemöglichkeiten vorhanden. In einer Vielzahl der gemeldeten Fälle, in denen Personen als mutmassliche Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppierungen beschuldigt werden, hat Amnesty International zuverlässige Informationen erhalten, nach denen diese Beschuldigungen hauptsächlich oder vollständig auf «Geständnissen» und «Aussagen» basieren, die durch Folter oder Nötigung beschafft worden sind. Diese «Geständnisse» und «Aussagen» werden in der Folge oft benutzt, um die Verdächtigen wegen Verbrechen im Zusammenhang mit illegalen bewaffneten Gruppen und anderen Verbrechen zu verurteilen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Fälle, in denen Angeklagte ihre Aussage widerrufen und zum Zeitpunkt des Urteils vor Gericht ihr Geständnis mit der Erklärung zurückziehen, sie hätten es unter Folter abgelegt. Die Gerichte weigern sich jedoch oft, die unter Folter abgelegten Geständnisse als unzulässig zu erklären. Gemäss Artikel 235 Absatz 4 der russischen Strafprozessordnung wird bei einem Antrag der Verteidigung auf Ausschluss eines Beweises dem Staatsanwalt die Widerlegungspflicht der Argumente der Verteidigung auferlegt. In der Praxis scheinen jedoch die Aussagen der Verteidigung zu Vorfällen von Folter nur wenig Gewicht zu haben, es sei denn, sie sind durch ein separates Strafverfahren bestätigt worden – was im Hinblick auf die

Schwierigkeit einer Einleitung eines solchen Verfahrens problematisch ist. In vielen Fällen, die Amnesty International gemeldet wurden, wovon sich einige auf glaubwürdige und aussagekräftige Beweise stützen, haben sich entweder die StaatsanwältInnen geweigert, ein Strafverfahren einzuleiten, das auf Aussagen von Personen basiert, die im Verdacht stehen, terroristische Handlungen begangen zu haben und/oder illegalen bewaffneten Gruppierungen anzugehören, oder die Fälle wurden aufgrund «mangelnder Beweise» oder «Fehlen einer Straftat» (rechtmässige Anwendung von Gewalt) überstürzt eingestellt. Es ist praktisch unmöglich für Inhaftierte, ihre Foltererfahrungen nachzuweisen, da sie wenig oder gar keinen Zugang zu medizinischem Personal haben. Amnesty International liegen auch Informationen vor über Einschüchterungen und Belästigungen des Gesundheitspersonals durch Mitglieder der Sicherheitskräfte mit dem Ziel, die ÄrztInnen daran zu hindern, die zugefügten Verletzungen zu dokumentieren.

Es gab Fälle von Auslieferungsgesuchen von Russland in Bezug auf Personen tschetschenischer oder nordkaukasischer Herkunft mit Wohnsitz in einem westeuropäischen Land. Um politisch motivierte Auslieferungen und Auslieferungen zu Verfolgungszwecken zu verhindern, müssten die den Antrag prüfenden Behörden abklären, ob das vom ersuchenden Staat gelieferte Beweismaterial von einem Fall herrührt, in dem die Strafverfolgung aus gutem Glauben erfolgt ist und auf eindeutigen, glaubwürdigen und zulässigen Beweisen basiert. Die zuständigen Behörden müssten ebenfalls darauf achten, dass einerseits beim vorgelegten Beweismaterial keine Beweise durch Folter, Nötigung oder andere illegale Mittel beschafft worden sind und andererseits die auszuliefernde Person bei ihrer Rückkehr keiner Gefahr von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein wird. Folter und Misshandlungen finden in aller Regel im Geheimen statt. Aus Angst vor Repressalien gegen sie oder ihre Familien sprechen die betroffenen Personen oft nicht darüber, was sie erleiden mussten, insbesondere wenn sie sich noch in Haft befinden. Ausserdem wird die Anwendung von Folter von den ausübenden Behörden und Gerichten systematisch abgestritten. Diese Überlegungen müssten für die Behörden, die sich um die Beurteilung solcher Auslieferungsgesuche kümmern, im Vordergrund stehen.

Amnesty International stellt fest, dass für gewisse Kategorien von Personen bei einer Rückkehr nach Tschetschenien oder in eine andere Region des Nordkaukasus, ja sogar generell nach Russland, ein erhöhtes Risiko besteht, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden. Diese Risiken beinhalten insbesondere illegale Haft, Folter und Misshandlungen, Zwangsverschleppungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte. Besonders betroffen sind Personen, die unter Verdacht stehen oder in der Vergangenheit verdächtigt wurden (ob sie freigesprochen worden sind oder nicht), illegalen bewaffneten Gruppierungen anzugehören; Personen, die zur Zusammenarbeit mit den Behörden gezwungen worden sind (ob sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind oder nicht); Mitglieder von islamistischen Bewegungen und Gruppen, die sich in Abgrenzung zu einem «konventionellen» auf einen eher «fundamentalistischen» Islam berufen; Personen, die abweichende politische Meinungen äussern; JournalistInnen und Oppositionelle, die eine kritische Haltung gegenüber den Machthabenden in Tschetschenien oder im übrigen Nordkaukasus einnehmen; MenschenrechtsaktivistInnen sowie in vielen Fällen auch Familienmitglieder von Personen, die einer dieser Gruppen angehören.

Es ist jedoch nicht möglich, eine umfassende Liste der Kategorien von Personen, die unter erhöhtem Risiko stehen, zu erstellen. Anträge auf internationalen Schutz von Personen, die sich ausserhalb dieser erwähnten Kategorien befinden, sollten also keinesfalls nur summarisch geprüft und abgewiesen werden.

Bei jedem Antrag auf internationalen Schutz muss die antragstellende Person als möglicherweise schutzberechtigt betrachtet werden. Das bedeutet, dass die schutzsuchenden Personen ein Recht auf

ein faires und wirksames Verfahren zur Abklärung ihrer Berechtigung auf internationalen Schutz haben. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und in Anbetracht der für die antragstellende Person bestehenden Risiken muss jeder Antrag eingehend geprüft werden. Es darf nicht von der Vermutung ausgegangen werden, dass diejenigen Personen, die nicht zu den genannten Kategorien gehören, keine Berechtigung auf internationalen Schutz haben.

Amnesty International gibt zu bedenken, dass es für tschetschenische und nordkaukasische Flüchtlinge auf russischem Staatsgebiet keine Möglichkeiten für innerstaatlichen Schutz, interne Wiederansiedlung und keine innerstaatlichen Fluchtalternativen gibt. Sofern das tatsächliche Risiko von Verfolgung und anderen Formen schwerwiegender Verstösse von Behörden ausgeht, gilt es sowohl für Tschetschenien, für die anderen nordkaukasischen Republiken und für das ganze russische Staatsgebiet. Amnesty International sieht demnach keine Möglichkeit eines innerstaatlichen Schutzes, einer internen Wiederansiedlung oder innerstaatlichen Fluchtalternative und insofern auch keine Alternative zu internationalem Schutz für tschetschenische und nordkaukasische Flüchtlinge.

Ist eine Person mit einem Risiko konfrontiert, das von Handlungen und Absichten von Staatbeamten oder Beamten, die im Namen des Staates handeln, ausgeht, könnte diese keinen wirksamen und dauerhaften Schutz innerhalb des russischen Staatsgebiets geniessen. Das Risiko bliebe weiterhin in ganz Russland, und allenfalls darüber hinaus, bestehen. Amnesty International hat mehrere Hinweise über Personen erhalten, die, nachdem sie aus dem Nordkaukasus in andere Regionen Russlands emigriert waren, festgenommen und in den Nordkaukasus zurückgebracht wurden, wo sie als mutmassliche Mitglieder einer illegalen bewaffneten Gruppierung inhaftiert und Folter und Misshandlungen unterzogen wurden. Ebenfalls sind in einigen Fällen, die Amnesty International gemeldet wurden, Personen im Nordkaukasus unerwartet Opfer von Zwangsverschleppungen geworden und erst viel später in einem Moskauer Gefängnis als mutmassliche Mitglieder einer illegalen bewaffneten Gruppierung wieder aufgetaucht. In der Zwischenzeit haben die Familien keinerlei Informationen bezüglich des Inhaftierungs-orts erhalten, wurden hingegen einem Verhör ohne Zugang zu rechtlicher Vertretung unterzogen.

Nachtrag der Schweizer Sektion von Amnesty International

Das vorliegende Positionspapier basiert auf einem internen Dokument der internationalen Länderspezialistin von Amnesty International, die sich seit vielen Jahren mit der Situation im Nordkaukasus befasst.

Die Schweizer Sektion hat unter anderem die Erfahrung gemacht, dass im Nordkaukasus die Anwendung von Folter oft mit sexueller Gewalt einhergeht, eine Tragödie, die allerdings von den Asylsuchenden dieser Region nur selten angesprochen wird. Daher ist es äusserst wichtig, dass sowohl die Rechtsberatungsstellen als auch die Behörden ausgesprochen aufmerksam auf Zeichen reagieren, die auf mögliche sexuellen Misshandlungen hinweisen, und dass in solchen Fällen zusätzlich medizinische und psychologische Untersuchungen in Erwägung gezogen werden.

November 2015